

Änderungssatzung

zur Anpassung der Gemeindegesetzungen von DM-Beträgen an den EURO

Aufgrund des EURO- Anpassungsgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Roggenburg folgende Satzung zur Anpassung der DM- Beträge an den EURO. Durch die Umstellung auf den EURO findet **keine Erhöhung** der Gebühren statt. Die nachfolgenden EURO – Beträge sind bereits teilweise Bestandteil der aufgeführten Satzungen. In den Satzungen, in denen noch keine EURO – Beträge aufgeführt waren, wurden diese EURO-Cent genau unter Anwendung der gesetzlichen Rundungsregelung umgerechnet. Da die DM als gesetzliches Zahlungsmittel ab 01.01.2002 seine Gültigkeit verliert, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, die Satzungsänderungen mit den künftig geltenden EURO – Beträgen noch einmal bekannt zu machen.

§ 1

1. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Roggenburg vom 18.08.1986 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 €.

§ 2

5. Änderung der Beitrags – und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung für den Gemeindeteil Biberach, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	0,51 €
b)	pro m ² Geschossfläche	3,17 €

§ 10 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 0,51 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,51 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die Gemeindeteile Roggenburg, Meßhofen und Ingstetten vom 18.08.1986, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29.11.2000 wird wie folgt geändert.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) **Die Gebühr** beträgt 0,51 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,51 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers

§ 4

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Roggenburg (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 31.01.01 wird wie folgt geändert.

§ 4 Abs. 1 bis 7 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Leerung der Restmüllbehältnisse (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) monatlich für

1. ein Behältnis 60 l bei einem anschlusspflichtigen Grundstück, das nur von 1 Person bewohnt wird	13,70 €
2. ein Behältnis 60 l	18,90 €
3. ein Behältnis 80 l	22,40 €
4. ein Behältnis 120 l	28,90 €
5. ein Behältnis 240 l	49,40 €
6. einen Großbehälter 1.100 l	221,00 €

Bei häufigerer Leerung der Restmüllbehältnisse werden die vorstehenden bühen der 14-tägigen Abfuhr entsprechend vervielfacht.“

- (2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack (70 l) 6,10 €
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem unbelastetem Bauschutt und Erdaushub auf der Bauschutt-

	deponie beträgt für Mengen mit 1 Kubikmeter und mehr je angefangenen Kubikmeter	12,80 €
(4)	Für die Entsorgung von Grünabfällen aus anschlusspflichtigen Grundstücken, werden bei Abholung und Selbstanlieferung auf dem Wertstoffhof keine Gebühren erhoben. Die Kosten hierfür sind in der Gebühr für die Restmülltonne enthalten.	
(5)	Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Wurzelstöcken auf dem Wertstoffhof beträgt für jeden angefangenen halben Kubikmeter	14,23 €
(6)	Die Gebühr beträgt im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung (Sperrmüllabfuhr im Holsystem) pro Kilogramm Sperrmüll	0,51 €
(7)	Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 1 Satz 4) beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter	127,82 €

§ 5

1. Änderung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Roggenburg vom 21.12.1998 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde stellt die nach § 10 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältnisse den Anschlusspflichtigen zur Verfügung. Die Behältnisse bleiben Eigentum des von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmers. Die Abfallbehältnisse sind pfleglich und schonend zu behandeln. Werden Abfallbehältnisse
- (2) e aus Verschulden des Anschlusspflichtigen so beschädigt, dass sie nicht mehr benutzt werden können oder gehen Abfallbehälter verlustig, so erhält der Anschlusspflichtige einen Ersatz gestellt; er hat den Wert des in Verlust geratenen Abfallbehälters zu ersetzen. Der Schadensersatz je Müllgefäß beträgt unabhängig von der Größe, dem Alter und der Leihdauer 10,23 € zzgl. MwSt.

§ 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5.- bis 1000.- € belegt werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 6

5. Änderung der Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Roggenburg vom 10.12.1985, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 25.04.01 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung :

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhezeit | |
| | Grab mit einer Grabstelle | 387,00 € |
| | Kindergrab | 140,00 € |
| (2) | Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt für die Dauer der Ruhezeit | |
| | Grab mit drei Grabstellen | 1.238,00 € |
| | Grab mit zwei Grabstellen | 774,00 € |
| (3) | Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern beträgt für die Dauer der Ruhefrist | 116,00 € |

§ 4 erhält folgende Fassung:

Bestattungsgebühren:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1. Ausheben eines Grabes | 357,00 € |
| Kindergrabes bis 10. Lebensj. | 250,00 € |
| Urnengrabes | 150,00 € |
| 2. Ausgraben einer Leiche | |
| a) während der Ruhefrist | 820,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 585,00 € |

- c) Bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr ermäßigt sich die Gebühr auf 60 v.H. der Gebührensätze von a bzw. b.

§ 5 erhält folgende Fassung

Die Gebühr zu Benutzung des Leichenhauses beträgt 150,00 € je Aufbahrung.

§ 7

4. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwässerung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 05.02.1990, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.08.1994 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz je Einwohner ab 01.01.2002 beträgt 17,90 €

§ 8

1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 17.05.1990 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 12,78 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 9,20 € je volle Stunde als Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 9,20 € je voll Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 9

Änderungssatzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Biberach, Ingstetten, Meßhofen, Roggenburg und Schießen - Gemeinde Roggenburg vom 15.10.1999 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehr erhält folgende Fassung:

Anlage

**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren**

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 – 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

In den Pauschalsätzen einschließlich der Personalkosten ist ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 30 v. H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Gemeinde durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) TSA, 1 Achsanhänger	0,77 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,79 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	2,05 €
d) Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	3,07 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Bei angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die vollen Ausrückestundenkosten - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - erhoben. Diese betragen je Stunde:

a) TSA, Ein-Achs-Anhänger	15,34 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	27,10 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	46,02 €
d) Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	56,24 €

Beim Einsatz landwirtschaftlicher Zugmaschinen werden die in der Gemeinde jeweils gültigen Entschädigungssätze verrechnet.

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In den Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tragkraftspritze TS 8/8	43,92 €
-------------------------	---------

ein Umluft unabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	23,57 €
einen Generator 5 KVA	22,32 €
eine Tauchpumpe TP 4/1	11,76 €
einen Mehrzwecksauger	14,37 €
ein Lüftungsgerät	17,59 €
zzgl. Leichtschaumerzeuger	14,67 €
eine Wasserstrahlpumpe	2,25 €
eine Mineralöl - Umfüllpumpe	25,41 €
einen Halogenflutlichtstrahler	2,68 €
ein Scheinwerferstativ	1,33 €
einen Hand-Suchscheinwerfer	3,04 €
einen Arbeitsstellenscheinwerfer	1,82 €
eine Kabeltrommel für Lichtstrom oder Drehstrom	1,71 €
ein Hebekissen Typ I/6	22,50 €
eine Motorsäge	9,56 €
Insektenschutzrüstung	15,34 €
einen Trennschleifer	19,36 €
eine 3-teilige Schiebeleiter	6,19 €
sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zur normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	5,11 €

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Entfernen von Insektennestern (Wespennestern)	40,90 €
Türöffnungen (zzgl. Sachkosten)	56,24 €
Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	255,65 €

5. Gebühren für Wartungsarbeiten:

Für Wartungsarbeiten, welche aufgrund eines Einsatzes oder einer Inanspruchnahme der Feuerwehr bzw. während des Einsatzes oder der Rückgabe eines ausgeliehenen Gerätes anfallen werden berechnet:

6. Personalkosten nach Ziff. 6.

- 6. Kosten für benötigte Ersatzteile
- 6. Auslagen für die Leistungen zentraler Schlauch- und Atemschutzwerkstätten bzw. -pflegestellen sowie für das Füllen von Atemluftflaschen
- 6. Für erforderliche Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)
 - je Schlauch 2,56 €
 - mit Druckprüfung je Schlauch 3,58 €

6. Personalkosten – Allgemeines:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 10,74 €

Wahlweise kann für den Verdienstausschlag bzw. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes je Stunde der Lohn eines Arbeiters im öffentlichen Dienst nach Lohngruppe VII, Stufe 8 des Bundesmanteltarifvertrages für Gemeinden BMT-G II (in der jeweils gültigen Fassung) als pauschale Erstattung für Leistungen nach Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 BayFwG verlangt werden.

6.2 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

Einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 9,92 €

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 10

1. Änderung zur Verordnung über den Inhalt und den Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs-, und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Roggenburg vom 25.10.1985 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 11

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Roggenburg, 26.09.2001
Gemeinde Roggenburg

Franz-Clemens Brechtel
Erster Bürgermeister